

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Motion & Drives GmbH „Verkäufer“ gegenüber Unternehmern

### 1. Geltungsbereich

1.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (nachfolgend „Käufer“). Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Entgegenstehenden oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass der Verkäufer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Rahmenverträge und Geschäftsbedingungen jeglicher Art, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossen werden, auch dann, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf die Einbeziehung hingewiesen hat.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Verkäufers sowie im Internet enthaltene Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots richtet sich nur an Käufer innerhalb Deutschlands, innerhalb der Europäischen Union innerhalb Liechtensteins, Norwegen und der Schweiz.

2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Im Fall der Ausführung gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

2.3. Die Leistungspflicht des Verkäufers beschränkt sich ausschließlich auf seine Pflichten als Verkäufer aus dem Kaufvertrag. Beratungs- oder Auskunftleistungen werden ausdrücklich nicht als Pflicht des Verkäufers vereinbart, soweit keine zusätzliche besondere Vereinbarung mit einer zusätzlichen Vergütung für den Verkäufer vorliegt.

2.4. Der Verkäufer ist berechtigt, gegenüber dem Käufer Abschlagsrechnungen bzw. Vorschussrechnungen zu stellen bis zum vollen Warenwert des Vertrages. Soweit der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist (14 Tage) nach Zugang der Abschlags- bzw. Vorschussrechnung an den Verkäufer leistet, ist der Verkäufer bis zur Leistung auf die Abschlags- bzw. Vorschussrechnung von seinen Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Liefertermine, die vom Verkäufer zugesagt worden sind, verschieben sich entsprechend. Soweit der Käufer nach nochmaliger Aufforderung durch den Verkäufer zur Begeleichung der gestellten Abschlags- bzw. Vorschussrechnung mit angemessener Fristsetzung die Leistung nicht vornimmt, ist der Verkäufer berechtigt ohne weitere Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Der Nachweis des Zugangs der Rechnung ist mit dem Datum der Absendung unter Hinzurechnung zweier Werktagen vereinbarungsgemäß erbracht.

### 3. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Käufer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind die Unterlagen unverzüglich an den Verkäufer zurückzusenden.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

4.1. Mit dem Verlassen der Lieferung von der Betriebsstätte des Verkäufers geht die Gefahr auf den Käufer über. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, ist Lieferung ab Werk vereinbart: Incoterms 2020: EXW (Ex Works). Bei Abholung durch den Käufer geht die Gefahr mit Bereitstellung in der Betriebsstätte über. Die Gefahr geht auch auf den Käufer über, wenn auf Veranlassung des Verkäufers von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird. Ver- und Entladung sind nicht Vertragsgegenstand.

4.2. Soweit Versendung oder Lieferung durch den Verkäufer vereinbart ist, ändert dies nichts daran, dass die Versendung oder Lieferung auf Gefahr des Käufers erfolgt. Eine solche Vereinbarung regelt lediglich die Kostenübernahme der Versendung oder Lieferung. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Das gleiche gilt, soweit sich die Versendung oder Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder nach Vertragsschluss eintretender Hindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert. In diesem Falle geht die Gefahr ab Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Käufer über. Die Ware lagert zudem

auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Ware trotz Abholungsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht abholt.

4.3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.

4.4. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob es zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.5. Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten.

4.6. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung von Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Soweit sich der Käufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, kann der Verkäufer davon ausgehen, dass der Käufer wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt.

4.7. Eine feste Lieferfrist besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart oder schriftlich zugesagt.

4.8. Hat der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten, gilt für die Verzugsentschädigung Ziff. 9 dieser Vereinbarung entsprechend. Ergibt sich demnach eine Haftung, wird diese pauschaliert in Höhe von 3% des Lieferwertes für jede vollendete Woche Verzug, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Dem Verkäufer steht der Nachweis offen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.9. Eine Lieferung erfolgt nur innerhalb Deutschland, innerhalb der Europäischen Union und nach Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

### 5. Verpackung und Transport

5.1. Verpackung und Transport werden gesondert berechnet.

5.2. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, soweit von dem Verkäufer gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. ab dem 01.01.2019 gem. Verpackungsgesetz bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit der Verkäufer mit dem Käufer vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.

5.3. Mehrwegverpackungen werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von 14 Tagen in Textform anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, ist der Verkäufer berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) nach Mahnung als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung gleich in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

### 6. Preise und Zahlung

6.1. Die Preise verstehen sich stets zzgl. MwSt. und, soweit nicht anders vorgegeben, in Euro und ab Werk.

6.2. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ziff. 6.11. bleibt unberührt.

6.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt des Verzuges gegenüber dem Käufer aus der ausstehenden Kaufpreisverpflichtung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Evtl. vereinbarte Skonti werden in diesem Fall nicht gewährt, auch dann nicht, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen insgesamt in Verzug befindet.

6.4. Eine Zahlungsverweigerung oder Zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte.

6.5. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. Aufrechnungsrecht des Käufers gegenüber fälligen Forderungen des Verkäufers aus dem Gesamtsaldo der Geschäftsverbindung bzw. aus Einzelvertrag besteht nur, soweit die Forderungen des Käufers anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Das bloße Schweigen des Verkäufers auf die Geltendmachung solcher Forderungen gilt nicht als Anerkennung oder Unstrittigstellung der Forderungen des Käufers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Leistungsverweigerungsrechte des Käufers entsprechend.

6.6. Ändern sich nach Vertragsschluss die Preisgrundlagen wesentlich, behält sich der Verkäufer eine Anpassung der Preise entsprechend der Änderung in den Preisgrundlagen vor. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine Preissteigerung von mindestens 10 % zu verzeichnen ist. Die bei dem Verkäufer bis dahin entstandenen Aufwendungen an Material, Lohnkosten und Fremdleistungen sind zu erstatten.

6.7. Die Preise verstehen sich für vollständige Verkaufs- oder Verpackungseinheiten. Bei sämtlichen vom Käufer gewünschten Änderungen ist der Verkäufer berechtigt, für die entsprechenden Mehrkosten einen Preiszuschlag zu verlangen.

6.8. Bei Annullierung, Reduzierung und Abänderung von Bestellungen durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, die bis dahin angefallenen Verwaltungs-, Lager- und Transportkosten dem Käufer zu berechnen. Gleiches gilt bei Sonderfertigungen für die Beschaffungs- und Produktionskosten. Rücklieferungen oder Stornierungen von bestellter und gelieferter Waren durch den Käufer sind nur nach Rücksprache mit dem Verkäufer möglich. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, bei Gutschrift der Waren Wiedereinlagerungskosten abzug zu bringen.

6.9. Der Käufer ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen vor Bestellanahme durch Bankgarantie, Zahlungsausfallversicherung oder ähnlicher Sicherung abzusichern.

6.10. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, so erfolgt die Verrechnung jeder eingehenden Zahlung zunächst auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

6.11. Der Verkäufer behält sich vor, insbesondere bei noch nicht bekannten Käufern, nur gegen Vorauszahlung oder Zug um Zug zu leisten.

6.12. Der Verkäufer ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 5,00 € zzgl. MwSt. zu erheben. Für die Ausstellungsgebühr bei Wechseln ist der Verkäufer berechtigt 6,00 € zzgl. MwSt. zu verlangen. Bei zurückkommenden Bankeinzug, nicht eingelöstem Scheck (Rückscheck) und für einen Wechselrückruf werden jeweils 15,00 € zzgl. MwSt. sowie die anfallenden Bankgebühren erhoben.

6.13. Bei einem Auftragswert unter 100,- € netto werden dem Käufer 15,-€ netto als Aufwandspauschale berechnet. Mit "Auftragswert" ist der Warenwert ohne Versandkosten gemeint. Diese Pauschale wird als gesonderte Position ausgewiesen und ist von Rabatten ausgenommen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo abgezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7.2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller i. S. d. § 950 BGB erfolgt und dieses unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verarbeitung erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb

beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt (§§ 947,948 BGB), so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neu geschaffenen Sache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ist in Folge der Verbindung oder Vermischung eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit ihm die Hauptsache gehört, schon jetzt dem Verkäufer das Miteigentum daran im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

7.3. Wird Vorbehaltsware alleine oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt, d. h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

7.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 9.3., Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

7.5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 7.3. und 7.4. auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Soweit der Käufer mit seinen Kunden ein Abtretungsverbot bezüglich dieser Forderung vereinbart hat, erlischt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter den Voraussetzungen gestattet, dass dem Verkäufer dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Verkäufers fällig.

7.6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 9.3. bis 9.5. abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer die Geschäftsadressen sowie Privatadressen seiner Kunden, an die Vorbehaltsware bzw. Ware, in die gelieferte Ware des Verkäufers als wesentlicher Bestandteil eingegangen ist, weitergeliefert hat, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst auch die Verpflichtung des Käufers aufzulisten, inwieweit diese Lieferungen von seinen Kunden bereits beglichen worden sind und welche Forderungen hier noch im Einzelnen offen stehen.

7.7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Verkäufer ist berechtigt, den Ersatz der Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von dem Käufer zu verlangen.

7.8. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

7.9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen um mehr als 10 Prozent, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

7.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.